



Work Package „Rechtliche Grundlagen“

Absender/in	Ralph Ruch (StAZH)
Empfänger/in	Projektgruppe KOST-Projekt ViaCar/CARI
Version	1.0
Datum	01. April 2016

1. Ausgangslage

Im Rahmen eines Datenexports aus der Fachapplikation ViaCar des Strassenverkehrsamts (StVA) Zürich teilte die im StVA zuständige Person dem StAZH mit, dass aufgrund des neuen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) die Hoheit über die Daten aus ViaCar an den Bund übertragen wird. Ebenso machten die Strassenverkehrsämter Aargau und Graubünden auf den entsprechenden Gesetzesartikel im neuen SVG aufmerksam. Die Revision des Strassenverkehrsgesetzes AS 2012, S. 6291 ff.) sieht in Artikel 89a - 89h revSVG (S. 6302 ff.) zudem die Einführung eines neuen Informationssystem Verkehrzulassung des Bundes (IVZ) vor:

„Art. 89a Grundsätze [§]

1 Das ASTRA führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Informationssystem Verkehrzulassung (IVZ). [§]

2 Die Kantone liefern dem ASTRA die Daten der Verkehrzulassung. [§]

3 Die Daten des IVZ stehen unter der Datenhoheit des ASTRA. Die kantonalen Verkehrzulassungsbehörden können die Daten, die sie für die Verkehrzulassung in ihrem Kanton benötigen, unmittelbar im IVZ erfassen und bearbeiten. [§]

4 Das ASTRA definiert die technischen Schnittstellen und die Verfahren zum Datenabgleich. [§]“

Die Inkraftsetzung dieser SVG-Bestimmungen wird voraussichtlich 2016 erfolgen. Im Rahmen des KOST-Projekts ViaCar/CARI sollten zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen im Detail abgeklärt werden, um für die weiteren Projektziele eine fundierte Basis zu schaffen.

2. Abklärungen beim Strassenverkehrsamt Zürich

Das noch geltende Strassenverkehrsgesetz sieht unter Art. 104 ein zentrales Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS), ein automatisiertes Administrativmassnahmenregister (ADMAS), ein Fahrberechtigungsregister (FABER) sowie ein Fahrzeugtypenregister (TARGA) vor. Diese elektronischen Register führt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten in entsprechenden Verordnungen fest, insbesondere die Verantwortung für die Datenbearbeitung, den Kata-



log der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen, das Meldeverfahren, die Datenberichtigung, die Organisation und den Betrieb des automatisierten Datensystems, die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden und Organisationen, die Behörden, denen Daten im Einzelfall bekannt gegeben werden können sowie die Datensicherheit fest.

Die Daten im neuen IVZ stehen gemäss SVG unter der Datenhoheit des ASTRA. Erhoben und erfasst werden diese Daten nach wie vor von den kantonalen Strassenverkehrsämtern. Das StVA Zürich vollzieht diesen Auftrag mittels Fachapplikation ViaCar. Aus ViaCar werden voraussichtlich via definierte Schnittstelle zum IVZ Daten ans ASTRA abgeliefert. Die Datenhoheit des ASTRA bezieht sich gemäss Art. 89a Abs. 3 des neuen SVG explizit auf die Daten im IVZ. Daten in ViaCar sind davon nicht betroffen. Strassenverkehrsämter können ihre Daten direkt im IVZ erfassen, müssen dies aber nicht. Das StVA Zürich wird (wie vermutlich die meisten StVA) zukünftig weiterhin Daten in ViaCar (resp. CARI) erfassen (vgl. Redesign von ViaCar).

Der Bund regelt zwar, welche Daten von den Kantonen in die zentralen Register abgeliefert werden müssen, dennoch bewirtschaften hauptsächlich die für den Vollzug zuständigen Behörden (in der Regel die kantonalen Strassenverkehrsämter) diese Daten. Zudem sind die Kantone dafür verantwortlich, jederzeit Auskunft über die erfassten Informationen geben zu können.

Die obigen Ausführungen sprechen dafür, dass sich mit der Einführung des neuen SVG und des IVZ nichts Grundlegendes betreffend Datenführung und Datenhoheit ändern wird.

Solange der Bund keine Verordnungen zum neuen SVG verabschiedet hat, wollte das StVA Zürich nicht weiter zur offenen Frage Stellung nehmen. Betont wurde hingegen, dass bis zur Einführung des neuen IVZ sich nichts an der Ablieferungspraxis zwischen StVA und StAZH ändern wird.

3. Abklärungen durch das Bundesarchiv beim ASTRA

Da das ASTRA als federführendes Bundesamt für die Einführung des neuen SVG und IVZ verantwortlich und somit entscheidend in die Fragen der Datenhoheit und Registerführung involviert ist, bot es sich an, via Bundesarchiv (BAR) die Frage nach der Datenhoheit direkt mit dem ASTRA zu besprechen. Die Ergebnisse dieses Austausches zwischen BAR und ASTRA sind in einer separaten Aktennotiz vom 07. August 2015 festgehalten.¹ Nachfolgend sind die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst:

Das ASTRA bewirtschaftet heute in seinen Bundesapplikationen MOFIS, FABER und ADMAS (MOFAD-Systeme) geschäftsrelevante Daten im Bereich Zulassungs- und Kontrollwesen im Strassenverkehr. Die Daten in diesen Applikationen unterliegen bereits nach geltendem Recht der Datenhoheit des Bundes, auch wenn sie von den Kantonen erhoben und (zusätzlich) in kantonalen Applikationen geführt werden.

¹ Brunner, Franziska: KOST-Projekt ViaCar CARI, Aktennotiz Resultate Abklärungen BAR-ASTRA.pdf.



Mit der laufenden Gesetzesrevision im Bereich Strassenverkehr und der Einführung des IVZ ändert sich nichts in Bezug auf die Datenhoheit und Datenlieferung. Im revidierten Recht wird neu einzig die (faktisch bereits bestehende) Datenhoheit Bund explizit erwähnt. Die kantonalen Strassenverkehrsämter werden zudem keine neuen/anderen Datentypen als die Bestehenden dem ASTRA übermitteln müssen.

Anlass für die Gesetzesrevision war allein die geplante technische Ablösung der bestehenden Applikationen durch das neue Informationssystem Verkehrszulassung des Bundes.

4. Fazit

Die Bestätigung des ASTRA, dass sich mit der Gesetzesrevision im Bereich Strassenverkehr aus rechtlicher Sicht nichts ändert, ist für die Weiterführung des Projekts von zentraler Bedeutung.

Die kantonalen Strassenverkehrsämter werden auch zukünftig die in ihren Fachapplikationen bewirtschafteten Daten den jeweiligen Staatsarchiven anbieten müssen.